

## Neues Kindesunterhaltsrecht

Bénédicte Laville, Fribourg

Übersetzung: Rudolf Schlaepfer, La Chaux-de-Fonds

Das neue, am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Kindesunterhaltsrecht berücksichtigt eine Reihe von geäusserten Kritiken des vorher gültigen Rechts, das Ungleichbehandlungen zwischen verheirateten und unverheirateten Eltern schuf und das Kind finanziell benachteiligte.

Es wurden mehrere Mechanismen geschaffen, um eine bessere Berücksichtigung der finanziellen Bedürfnisse des Kindes zu gewährleisten:

**1. Vorrang der Unterhaltspflicht zugunsten des minderjährigen Kindes:** Nach früherem Recht konnte der Unterhaltsbeitrag an das Kind bei beschränkten finanziellen Mitteln vermindert werden, wenn er den Anteil des geschiedenen Ehegatten konkurrenzierte. Das neue Recht führt eine Hierarchie unter den verschiedenen Unterhaltsbeiträgen ein, um eine Verschlechterung der kindlichen Situation zu vermeiden. So hat die Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem minderjährigen Kind Vorrang gegenüber den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten (Art. 276a Abs. 1 ZGB).

**2. Unterhaltsbeitrag zur Gewährleistung der Betreuung des Kindes:** Die Betreuung eines Kindes verursacht Kosten, sei sie nun durch Dritte (Kinderhort, Tagesmutter, ausser-schulische Betreuung usw.) oder durch die Eltern sichergestellt. Die durch die Eltern aufgewendete Zeit verursacht indirekte Kosten, die sich in der Praxis als vermindertes Erwerbseinkommen auswirken, beziehungsweise durch vermehrt Haushalt und Familienaufgaben gewidmetem, unbezahltem Zeitaufwand. Während Umfang und Dauer der zu leistenden Betreuung der Kinder im Rahmen des nachehelichen Vorsorgeunterhaltes festgehalten werden (Art. 125 Abs. 2 Ziff. 6 ZGB), wurden diese Elemente im Falle unverheirateter Mütter früher nicht berücksichtigt. Um die Gleichheit zwischen verheirateten und unverheirateten Eltern herzustellen, schreibt das Gesetz nun vor, dass der Unterhaltsbeitrag auch dazu dienen soll, die Betreuung des Kindes durch die Eltern oder durch Dritte zu gewährleisten (Art. 276 Abs. 2 und Art. 285 Abs. 2 ZGB).

**3. Verjährung:** Die Dauer während welcher ein Kind seine Ansprüche gegenüber seinen Eltern geltend machen konnte, ohne sich einer Verjährungseinrede gegenüber zu sehen, unterschied sich je nachdem, ob der unterhaltspflichtige Elternteil die elterliche Sorge innehatte oder nicht. In ersterem Fall lief die Verjährung nicht, solange die elterliche Sorge rechtskräftig war. Um seine Rechte zu wahren, hatte das minderjährige Kind im gegenteiligen Fall, d. h. wenn der unterhaltspflichtige Elternteil die elterliche Sorge nicht innehatte, sei es infolge Scheidung, Entzug der elterlichen Sorge oder im Falle nicht verheirateter Eltern, keine andere Wahl, als gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil gerichtlich vorzugehen. Indem mit dem neuen Recht die Verjährung erst nach der Volljährigkeit des Kindes beginnt (Art. 134 Ziff. 1 OR), bleibt die persönliche Bindung zwischen unterhaltspflichtigem Elternteil und Kind erhalten. Die Stellung des Kindes ist damit in finanzieller Hinsicht besser geschützt.

**4. Besserstellung des Kindes bei gerichtlichen Verfahren:** Gemäss Art. 299 bis 301a ZPO kann das Gericht für das Kind wenn nötig einen Beistand anordnen, um es in Fragen seine Unterhaltsbeiträge betreffend und auch im Falle eines Verfahrens zu vertreten.

**5. Teilung der beruflichen Vorsorge:** Es ist erwähnenswert, dass am 1. Januar 2017 eine Reform in Kraft getreten ist, welche die Teilung der beruflichen Vorsorge im Scheidungsfall betrifft und indirekt Folgen auf die finanzielle Lage der Kinder hat. Im Prinzip wird das während der Ehe und bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbene Vorsorgeguthaben bei der Scheidung hälftig geteilt (Art. 122, 123 ZGB). Der Richter hat jedoch seit dem 1. Januar 2017 die Möglichkeit, dem berechtigten Ehegatten, der nach der Scheidung den Unterhalt der gemeinsamen Kinder übernimmt, mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zuzuteilen, unter der Bedingung, dass der verpflichtete Ehegatte noch über eine angebrachte Alters- und Invaliditätsvorsorge verfügt (Art. 124b Abs. 3

ZGB). Diese Massnahme verbessert die Lebensqualität der Kinder, durch die Begünstigung des Elternteiles, der für ihren Unterhalt aufkommt.

Auswirkungen und konkrete Anwendung dieser Reform des Kindesunterhaltsrechtes sind angesichts des erst vor kurzem erfolgten Inkrafttretens noch schlecht bekannt, und es bestehen noch Fragen zur praktischen Umsetzung. Der Gesetzgeber hat insbesondere darauf verzichtet, eine Berechnungsmethode für die Unterhaltsbeiträge festzulegen, und überlässt es somit dem Ermessen des Richters, die Höhe des Unterhaltsbeitrages im Einzelfall zu bestimmen. Es wird interessant sein, die Entwicklung der diesbezüglichen Rechtsprechung zu verfolgen.

### Korrespondenzadresse

Benedicte Laville  
Responsable Secteur juridique UPCF  
Rue de l'Hôpital 15  
Case postale 1552  
1701 Fribourg  
[benedicte.laville@upcf.ch](mailto:benedicte.laville@upcf.ch)